

Universität Leipzig
Philologische Fakultät

Prüfungsordnung für den binationalen Masterstudiengang Deutsch als Fremd- und Zweitsprache im vietnamesisch-deutschen Kontext an der Universität Leipzig und der University of Languages and International Studies (ULIS) der Vietnam National University, Hanoi (VNU)

Vom 15. September 2017

Aufgrund des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes begleitender Regelungen zum Doppelhaushalt 2015/2016 (Haushaltsbegleitgesetz 2015/2016 – HBG 015/2016) vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349), hat die Universität Leipzig am 1. Juni 2017 folgende Prüfungsordnung erlassen.

Inhaltsverzeichnis:

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Zweck der Masterprüfung
- § 2 Regelstudienzeit
- § 3 Prüfungsaufbau
- § 4 Fristen
- § 5 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
- § 6 Prüfungsvorleistungen
- § 7 Prüfungsleistungen
- § 8 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 9 Klausurarbeiten
- § 10 Projektarbeiten

- § 11 Weitere Prüfungsleistungen
- § 12 Bewertung von Prüfungsleistungen, Bildung und Wichtung von Noten
- § 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 14 Bestehen und Nichtbestehen
- § 15 Wiederholung der Modulprüfungen
- § 16 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 17 Prüfungsausschuss
- § 18 Prüfer/innen und Beisitzer/innen
- § 19 Masterarbeit
- § 20 Zeugnis und Masterurkunde
- § 21 Ungültigkeit der Masterprüfung
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 23 Zuständigkeiten des Prüfungsausschusses
- § 24 Widerspruchsrecht

II. Spezifische Bestimmungen

- § 25 Studienumfang
- § 26 Gegenstand, Art und Umfang der Masterprüfung
- § 27 Mastergrad
- § 28 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anlage

Prüfungstabelle

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zweck der Masterprüfung

(1) Durch die Masterprüfung wird festgestellt, ob und inwieweit die folgenden Ziele des Studienganges erreicht wurden:

1. Fach- und/oder berufsfeldspezifische Schwerpunktsetzungen hinsichtlich
 - Linguistik und angewandte Linguistik des Deutschen als Fremd- und Zweitsprache;
 - Kontrastive Linguistik Deutsch – Vietnamesisch;
 - Kontrastive Kulturstudien des deutsch- und vietnamesischsprachigen Raums;

- Methodik und Didaktik des Deutschen als Fremd- und Zweitsprache.

Insbesondere befähigt der Studiengang zu vertieftem und eigenständigem Arbeiten mit zielführender Anwendung entsprechender Techniken und angemessener Präsentation; zur vertieften Reflexion, kritischen Einschätzung und Anwendung der Methoden und Theorien des Fachs unter Berücksichtigung auch seiner aktuellen Entwicklungen, einschließlich Kenntnis der Fachterminologie und Forschungsliteratur, erhöhter Kultur- und Sprachkompetenz, insbesondere im analytischen Umgang mit einschlägigen Texten.

2. Bewährung in der berufsfeldspezifischen Praxis und Anwendung erworbener Kenntnisse und Fähigkeiten
3. Selbstständige Bearbeitung einer umfangreicheren wissenschaftlichen oder praktischen Problemstellung mit fach- und/oder berufsfeldspezifischer Schwerpunktsetzung.

(2) Folgende Kompetenzen werden durch den Studiengang vermittelt:

- **Systemische Kompetenzen**, die die Studierenden bspw. dazu befähigen, in den Bereichen Kulturstudien, Didaktik des Fremdsprachenunterrichts und Linguistik/Angewandte Linguistik, einschließlich Phonetik/Phonologie jeweils fach- und problembezogene Fragestellungen zu formulieren und in den Modulen erworbene Kenntnisse über Forschungsmethoden auf eigene wissenschaftliche Problemstellungen anzuwenden, eigene Forschungsfragen selbständig und gegenstandsangemessen zu bearbeiten.
 - So ist bspw. im Modul „Testforschung und Testentwicklung“ (04-004-2006) ein Schwerpunkt der Kompetenzentwicklung die Fähigkeit zur kritischen Betrachtung von rezeptiven und produktiven standardisierten Tests und deren theoretische wie praktische Analyse hinsichtlich der Gütekriterien der eingeführten internationalen Referenzrahmen; im Modul „Unterricht entwickeln und erforschen: Fokus Schriftlichkeit“ (04-004-2004) der Aufbau von Kompetenzen zur Unterrichtsplanung und Curriculumsentwicklung.

- **Kommunikative Kompetenzen**, die die Studierenden befähigen, auf dem aktuellen Stand von Forschung und Anwendung eigene Forschungsvorhaben im Rahmen von Prüfungsleistungen oder Kolloquien zu präsentieren. Hierzu kennen, analysieren und beurteilen sie die wichtigsten wissenschaftlichen Forschungsmethoden des Faches.
 - Insbesondere die Module „Deutsch als fremde Wissenschaftssprache“ (04-004-2012) für nicht-muttersprachliche Studierende und „Aussprache, Sprechen, Rhetorik“ (04-004-2010) sollen die Studierenden dazu befähigen, bspw. eigenständig wissenschaftliche Texte in angemessener Form zu verfassen sowie mündlich zu präsentieren.

- **Instrumentale Kompetenzen:** Die Studierenden sind in der Lage, ihr Wissen und Verstehen sowie ihre Fähigkeiten zur Problemlösung auch in neuen und unvertrauten Situationen anzuwenden, die in einem breiteren oder multidisziplinären Zusammenhang mit ihrem Studienfach stehen. Sie erwerben eine Analyse- und Reflexionsfähigkeit zur Einschätzung und Anwendung der Methoden und Theorien des Fachs unter Berücksichtigung auch seiner aktuellen Entwicklungen. Dies schließt die Kenntnis der Fachterminologie und den kritischen Umgang mit Forschungsliteratur ebenso mit ein wie den Erwerb einer erhöhten Kultur- und Sprachkompetenz.
 - Die im Bachelor erworbenen Kompetenzen werden auf regionale Anwendungskontexte transferiert. Dabei wenden die Studierenden allgemeine wissenschaftlich und praktische Vorgehensweisen unter einer speziellen Anforderung an Deutsch als Fremdsprache im asiatischen Raum vermitteln.

- **Wissensverbreiterung:** Master-Absolventen haben Wissen und Verstehen nachgewiesen, das normalerweise auf der Bachelor-Ebene aufbaut, und dieses wesentlich vertieft oder erweitert. Sie sind in der Lage, die Besonderheiten, Grenzen, Terminologien und Lehrmeinungen ihres Lerngebiets zu definieren und zu interpretieren.
 - Die Studierenden lernen ausgehend vom bestehenden Wissensstand her neue Gegenstände und Methoden kennen, die speziell im südostasiatischen Raum von besonderer Bedeutung sind. Ausbildungsinhalte des Fachs müssen an noch unbekannte wirtschaftliche, kulturelle, politische und philosophische Aspekte angepasst werden. Zudem können sie Fremdsprachenkenntnisse in den Sprachkursen „Vietnamesisch 1“ und „Vietnamesisch 2“ erwerben.

- **Wissensvertiefung:** Das Wissen und Verstehen der Studierenden bildet die Grundlage für die Entwicklung und/oder Anwendung eigenständiger Ideen. Dies kann anwendungs- oder forschungsorientiert erfolgen. Die Studierenden verfügen über ein breites, detailliertes und kritisches Verständnis auf dem neusten Stand des Wissens in einem oder mehreren Spezialbereichen.
 - Die Studierenden erfassen im Rahmen des Fachs „Grundlagen der vietnamesischen Kultur“ neue kulturelle Perspektiven im Hinblick auf die vietnamesische Kultur. Ergebnisse können unter Anwendung entsprechender Techniken gleichsam Fachvertretern und Laien in bereichsspezifischen wie übergreifenden Kontexten angemessen präsentiert und mit diesen weiterentwickelt werden können.

§ 2 Regelstudienzeit

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester. Sie umfasst betreute Praktikumszeit von fünf Wochen, einen Aufenthalt an der Partneruniversität, die Modulprüfungen und die Masterarbeit.
- (2) Im Rahmen des binationalen Masterstudiengangs Deutsch als Fremd- und Zweitsprache im vietnamesisch-deutschen Kontext studieren die Teilnehmer
 - der Ausgangsuniversität Leipzig drei Semester in Leipzig und ein Semester an der University of Languages and International Studies (ULIS) der Vietnam National University, Hanoi (VNU);
 - der Ausgangsuniversität ULIS zwei Semester in Hanoi und zwei Semester an der Universität Leipzig.

§ 3 Prüfungsaufbau

- (1) Die Masterprüfung besteht aus den Modulprüfungen des Masterstudiums und der Masterarbeit.
- (2) Eine Modulprüfung besteht in der Regel aus einer, aber nicht mehr als zwei Prüfungsleistungen. Die Prüfungsleistungen einer Modulprüfung werden studienbegleitend erbracht. Die Prüfungstabelle (Anlage) gibt insbesondere die Zuordnung der Modulprüfungen zu den Modulen, die Wichtung der Prüfungsleistungen innerhalb eines Moduls sowie die zu erbringenden Prüfungsvorleistungen an.

- (3) Module und Lehrveranstaltungen, die an der ULIS stattfinden, unterliegen den dort gültigen Regelungen.

§ 4 Fristen

- (1) Die Masterprüfung soll innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden. Eine Masterprüfung, die nicht innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt worden ist, gilt als nicht bestanden.
- (2) Eine nicht bestandene Modulprüfung kann einmal innerhalb eines Jahres nach Abschluss des ersten Prüfungsversuches wiederholt werden. Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe des Ergebnisses. Nach Ablauf dieser Frist gilt der Wiederholungsversuch als nicht bestanden. Die erste Wiederholungsprüfung kann noch im gleichen Semester, frühestens jedoch 14 Tage nach Bekanntgabe des Ergebnisses stattfinden. Eine zweite Wiederholungsprüfung kann nur auf Antrag zum nächstmöglichen Prüfungstermin durchgeführt werden.
- (3) Im Falle eines Teilzeitstudiums verlängern sich die Fristen gemäß Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 entsprechend dem Anteil des Teilzeitstudiums, Näheres legt die fakultätsübergreifende Ordnung zur Regelung des Teilzeitstudiums in der jeweils geltenden Fassung fest. Der Prüfungsausschuss entscheidet auf Antrag des/der Studierenden über den Anteil des Teilzeitstudiums.
- (4) Die Termine für die Prüfungsleistungen werden in der Regel auf elektronischem Wege bekannt gegeben. Die Bekanntgabe erfolgt in der Regel vier Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin.
- (5) Die Mitteilung des Prüfungsergebnisses erfolgt grundsätzlich auf elektronischem Wege.
- (6) Fristversäumnisse, die der/die Studierende nicht zu vertreten hat, sind bei der Berechnung der Fristen nicht anzurechnen. Dies gilt auch für Zeiten der Mutterschutzfrist und der Elternzeit.
- (7) Fristen, die im Rahmen des Auslandsaufenthaltes an der ULIS eingehalten werden müssen, unterliegen den dort gültigen Regelungen.

§ 5**Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) Die Modulprüfungen und die Masterarbeit im binationalen Masterstudienengang Deutsch als Fremd- und Zweitsprache im vietnamesisch-deutschen Kontext kann nur ablegen, wer für den binationalen Masterstudienengang Deutsch als Fremd- und Zweitsprache im vietnamesisch-deutschen Kontext an der Universität Leipzig eingeschrieben ist.
- (2) Für die Modulprüfungen gilt als zugelassen, wer bis eine Woche vor der Aufgabenerteilung bzw. vor dem Ablegen der Prüfungsleistung keine Mitteilung erhalten hat, dass die Zulassung gemäß Absatz 4 abgelehnt wird. Die Zulassung für die Masterarbeit gilt mit der Ausgabe des Themas als erteilt.
- (3) Die Anmeldung zum Modul ist gleichzeitig die Anmeldung zur Modulprüfung. Die Abmeldung vom Modul und die damit verbundene Abmeldung von der Modulprüfung kann bis spätestens vier Wochen vor Ende der Vorlesungszeit durch eine schriftliche Mitteilung an das zuständige Prüfungsamt erfolgen. Bei fristgemäßer Abmeldung vom Modul gelten alle bereits im Modul erbrachten Prüfungsleistungen als nicht erbracht. Danach ist ein Rücktritt von Prüfungen nur aus wichtigem Grund möglich und bedarf der Schriftform und der schriftlichen Genehmigung durch den Prüfungsausschuss.
- (4) Die Zulassung zu den Modulprüfungen und zu der Masterarbeit darf nur abgelehnt werden, wenn
 1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind,
 2. die Unterlagen unvollständig sind oder
 3. der/die Prüfungskandidat/in nach Maßgabe des Landesrechts seinen/ihren Prüfungsanspruch durch Überschreiten der Fristen für die Meldung zu der jeweiligen Prüfung oder deren Ablegung verloren hat.

Die Ablehnung ist zu begründen.

- (5) Modulprüfungen, die im Rahmen des Auslandsaufenthaltes an der ULIS stattfinden, unterliegen den dort gültigen Regelungen.

§ 6 Prüfungsvorleistungen

- (1) Prüfungsvorleistungen (Studienleistungen, die fachliche Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung sind) sind im Studienanteil der Universität Leipzig nicht zu erbringen.
- (2) Prüfungsvorleistungen, die im Rahmen des Auslandsaufenthaltes an der ULIS zu erbringen sind, unterliegen den dort gültigen Regelungen.

§ 7 Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen (PL) sind
 1. mündlich (§ 8),
 2. durch Klausurarbeiten (§ 9)
 3. durch Projektarbeiten (§ 10) oder
 4. durch weitere Prüfungsleistungen (§ 11)zu erbringen.
- (2) Schriftliche Prüfungsleistungen beinhalten keine Aufgaben nach dem Multiple-Choice-Verfahren.
- (3) Macht der/die Prüfungskandidat/in glaubhaft, dass er/sie wegen Behinderung oder chronischer Krankheit nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Bearbeitungszeit oder unter Einhaltung sonstiger Prüfungsmodalitäten abzulegen, so wird dem/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.
- (4) Prüfungsleistungen, die im Rahmen des Auslandsaufenthaltes an der ULIS zu erbringen sind, unterliegen den dort gültigen Regelungen.

§ 8

Mündliche Prüfungsleistungen

- (1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der/die Prüfungskandidat/in nachweisen, dass er/sie Zusammenhänge des Prüfungsgebietes zu erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der/die Prüfungskandidat/in über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Grundlagenwissen verfügt.
- (2) Mündliche Prüfungsleistungen sind von mehreren Prüfern/Prüferinnen (Kollegialprüfung) oder von einem/einer Prüfer/in in Gegenwart eines/einer sachkundigen Beisitzers/Beisitzerin (§ 18 Abs. 1 Satz 4) als Gruppenprüfung oder Einzelprüfung abzunehmen. Über den Prüfungsverlauf wird ein Protokoll angefertigt, in dem die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung festzuhalten sind. Im Fall der Kollegialprüfung wird die Note von den Prüfern/Prüferinnen festgelegt, anderenfalls hört der/die Prüfer/in den/die Beisitzer/in vor Festlegung der Note an.
- (3) Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistung ist in der Anlage zur Prüfungsordnung bestimmt.
- (4) Das Ergebnis ist dem/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin im Anschluss an die mündlichen Prüfungsleistungen bekannt zu geben.
- (5) Mündliche Prüfungsleistungen, die im Rahmen des Auslandsaufenthaltes an der ULIS zu erbringen sind, unterliegen den dort gültigen Regelungen.

§ 9

Klausurarbeiten

- (1) In den Klausurarbeiten soll der/die Prüfungskandidat/in nachweisen, dass er/sie auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines/ihrer Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. Dem/Der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin können Themen zur Auswahl gegeben werden.
- (2) Die Dauer der Klausurarbeiten ist in der Anlage zur Prüfungsordnung bestimmt.

- (3) Klausurarbeiten werden in der Regel von zwei Prüfern/Prüferinnen bewertet. Die Endnote der Klausur ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der beiden Bewertungen. Das Bewertungsverfahren soll eine Dauer von vier Wochen nicht überschreiten.
- (4) Klausurarbeiten, die im Rahmen des Auslandsaufenthaltes an der ULIS zu erbringen sind, unterliegen den dort gültigen Regelungen.

§ 10 Projektarbeiten

- (1) Durch Projektarbeiten wird die Fähigkeit insbesondere zur Entwicklung, Umsetzung und Präsentation von Konzepten sowie ggf. zur Teamarbeit nachgewiesen. Hierbei soll der/die Prüfungskandidat/in zeigen, dass er/sie an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten kann. Eine Projektarbeit besteht in der Regel aus der mündlichen Präsentation und einer schriftlichen Ausarbeitung oder Dokumentation der Ergebnisse. Die Note der Projektarbeit errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der mündlichen Präsentation und der schriftlichen Ausarbeitung oder Dokumentation der Ergebnisse.
- (2) Für die Bewertung von Projektarbeiten gelten § 8 Abs. 2, 4 und § 9 Abs. 3 entsprechend.
- (3) Die Dauer der mündlichen Präsentation und die Bearbeitungsdauer für die schriftliche Ausarbeitung oder Dokumentation der Ergebnisse sind in der Anlage zur Prüfungsordnung bestimmt.
- (4) Bei einer in Teamarbeit erbrachten Projektarbeit muss der Beitrag des/der einzelnen Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin deutlich erkennbar und bewertbar sein und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllen.
- (5) Projektarbeiten, die im Rahmen des Auslandsaufenthaltes an der ULIS zu erbringen sind, unterliegen den dort gültigen Regelungen.

§ 11 Weitere Prüfungsleistungen

- (1) Weitere Prüfungsleistungen (WPL) sind Hausarbeit, Lesetagebuch, Rezension und Praktikumsbericht.

- (2) Für die Bewertung von weiteren Prüfungsleistungen gelten § 8 Abs. 2, 4 und § 9 Abs. 3 entsprechend.
- (3) Die Bearbeitungszeit von Hausarbeiten beträgt regelmäßig vier Wochen nach Semesterende.
- (4) Lesetagebücher bestehen aus regelmäßig anzufertigenden schriftlichen Ausarbeitungen im Hinblick auf eine individuell ausgewählte Vertiefungslektüre, in denen die Studierenden eigene Zielsetzungen bestimmen, ihre Textauswahlkriterien reflektieren, die individuelle Bedeutung der erarbeiteten Textinhalte niederlegen, die eigene Motivationslage analysieren und/oder eine Evaluation ihres Arbeitsprozesses vornehmen. Sie beinhalten ebenfalls eine abschließende Reflexion und Selbstevaluation des Lernprozesses. In einem Semester sind neun Lesetagebucheinträge plus Abschlussreflexion und Selbstevaluation zu erstellen. Die Bearbeitungszeit beträgt zwölf Wochen während des Semesters, der Gesamtumfang 20–30 Seiten.
- (5) Eine Rezension ist die Besprechung eines für ein bestimmtes Seminar wichtigen wissenschaftlichen Beitrags, einer wissenschaftlichen Monographie oder eines Lehrwerks. Sie besteht aus einer kurzen Zusammenfassung des zugrunde liegenden Werkes und seiner kritischen Würdigung. Sie hat im Normalfall einen Umfang von 5–6 Seiten und kann auch als Gruppenrezension erarbeitet werden. Die Bearbeitungszeit beträgt in der Regel vier Wochen. Bei einer in Gruppenarbeit erbrachten Rezension muss der Beitrag des/der einzelnen Prüfungskandidaten/in deutlich erkennbar und bewertbar sein und die obigen Anforderungen erfüllen.
- (6) Für den als Praktikumsleistung zu erbringenden Praktikumsbericht stehen regelmäßig acht Wochen Bearbeitungszeit nach Abschluss des Praktikums zur Verfügung.
- (7) Weitere Prüfungsleistungen, die im Rahmen des Auslandsaufenthaltes an der ULIS zu erbringen sind, unterliegen den dort gültigen Regelungen.

§ 12

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Wichtung von Noten

- (1) Die Note der Masterprüfung errechnet sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der Modulprüfungen und der Masterarbeit. Module, die nicht benotet werden, fließen nicht in die Abschlussnote ein.

- (2) Die Ergebnisse der Prüfungsleistungen werden beim Prüfungsamt zu einer Modulnote zusammengefasst. Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern/Prüferinnen festgesetzt. Für die Bewertung von mündlichen Prüfungsleistungen gilt § 8 Abs. 2 Satz 3. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

- (3) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.
- (4) Die Notenentsprechungen des vietnamesischen Notensystems und des deutschen Notensystems sind in folgender Äquivalenztabelle zugrunde gelegt:

University of Languages and International Studies Hanoi (ULIS)			Universität Leipzig
Prädikat	10-Punkt-System	4-Punkt-System	Note
A+	9,0 – 10	4,0	1,0
A	8,5 – 8,9	3,7	1,3
B+	8,0 – 8,4	3,5	1,7
B	7,5 – 7,9	3,0	2,0
B	7,0 – 7,4	3,0	2,3
C+	6,5 – 6,9	2,5	2,7
C	6,0 – 6,4	2,0	3,0
C	5,5 – 5,9	2,0	3,3
D+	5,0 – 5,4	1,5	3,7
D	4,0 – 4,9	1,0	4,0
F	< 4	0	5,0

- (5) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, ergibt sich die Modulnote aus dem gemäß der Anlage zur Prüfungsordnung gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der Prüfungsleistungen. Eine Wichtung der einzelnen Prüfungsleistungen erfolgt dabei durch die Bildung von Vielfachen. Einzelne Prüfungsleistungen der Modulprüfung sind grundsätzlich untereinander ausgleichbar. Ist die Modulprüfung bestanden, werden die entsprechenden Leistungspunkte vergeben und beim Prüfungsamt mit den Noten erfasst.
- (6) Bei der Bildung der Note der Masterprüfung, der Note der Prüfungsleistung und der Modulnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Modulnote nach deutschem Notenschema lautet:

- | | |
|--|------------------------|
| 1. bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 | = sehr gut |
| 2. bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 | = gut |
| 3. bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 | = befriedigend |
| 4. bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 | = ausreichend |
| 5. bei einem Durchschnitt über 4,0 | = nicht
ausreichend |

- (7) Im Praktikumsmodul (04-004-2011-C) werden die Prüfungsleistungen nicht benotet, sondern mit „bestanden“ und „nicht bestanden“ bewertet. Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie den Anforderungen genügt. Eine Prüfungsleistung ist nicht bestanden, wenn sie wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.
- (8) Die Bestehensregeln von Fächern und Lehrveranstaltungen an der ULIS unterliegen den dort gültigen Regelungen.

§ 13

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der/die Prüfungskandidat/in einen für ihn/sie bindenden Prüfungstermin ohne wichtigen Grund versäumt oder wenn er/sie von einer Prüfung ohne wichtigen Grund zurücktritt. § 5 Abs. 3 bleibt unberührt. Satz 1 ist entsprechend anzuwenden, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung oder die Masterarbeit ohne wichtigen Grund nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. Im Falle einer nichtbenoteten Prüfungsleistung wird diese mit „nicht bestanden“ bewertet.

- (2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin die Krankheit eines/einer von ihm/ihr überwiegend allein zu versorgenden Familienangehörigen gleich. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Versucht der/die Prüfungskandidat/in, das Ergebnis seiner/ihrer Prüfungsleistungen durch Täuschung, durch Verwendung von Quellen ohne Nennung, durch Zitate ohne Kennzeichnung oder durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Im Falle einer nichtbenoteten Prüfungsleistung wird diese mit „nicht bestanden“ bewertet. Ein/e Prüfungskandidat/in, der/die den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von dem/der jeweiligen Prüfer/in oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Im Falle einer nichtbenoteten Prüfungsleistung wird diese mit „nicht bestanden“ bewertet.
- (4) In schwerwiegenden Fällen des Abs. 3 kann der Prüfungsausschuss
1. die gesamte Modulprüfung für nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden erklären,
 2. den/die Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin von der Erbringung weiterer Studien- und Prüfungsleistungen ausschließen.
- Dem/Der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (5) Belastende Entscheidungen sind dem/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (6) Während des Studienaufenthaltes an der ULIS gelten die entsprechenden Regelungen der ULIS.

§ 14

Bestehen und Nichtbestehen

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die erforderlichen Studienleistungen erbracht, die Modulprüfungen der Masterprüfung bestanden sind und die Masterarbeit mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet wurde.
- (2) Hat der/die Prüfungskandidat/in die Masterprüfung nicht bestanden, wird ihm/ihr auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise ein Zeugnis ausgestellt, das die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen und deren Noten enthält und erkennen lässt, dass das Masterstudium nicht abgeschlossen ist.
- (3) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote „ausreichend“ (4,0) oder besser ist. Eine nicht benotete Modulprüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistungen mit „bestanden“ bewertet wurden.
- (4) Abweichend von § 12 Abs. 5 müssen in der Anlage besonders gekennzeichnete Prüfungsleistungen mit „ausreichend“ (4,0) oder besser oder im Falle einer nicht benoteten Prüfungsleistung mit „bestanden“ bewertet worden sein. Diese Prüfungsleistungen können bei Nichtbestehen selbst nicht ausgeglichen werden, sind aber zum Ausgleich anderer Prüfungsleistungen der Modulprüfung zu berücksichtigen.
- (5) Eine Prüfungsleistung, die nicht mit „ausreichend“ (4,0) oder besser oder im Falle einer nicht benoteten Prüfungsleistung mit „bestanden“ bewertet wurde, schließt die Fortsetzung der Modulprüfung nicht aus.
- (6) Hat der/die Prüfungskandidat/in eine Modulprüfung nicht bestanden oder wurde die Masterarbeit schlechter als mit „ausreichend“ (4,0) bewertet, wird dem/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin dies schriftlich bekannt gegeben. Des Weiteren erhält er/sie Auskunft darüber, ob und ggf. in welchem Umfang und in welcher Frist die Prüfungsleistung oder die Masterarbeit wiederholt werden kann.
- (7) Bestehensregeln für Prüfungsleistungen, die im Rahmen des Auslandsaufenthaltes an der ULIS zu erbringen sind, unterliegen den dort gültigen Regelungen.

§ 15

Wiederholung der Modulprüfungen

- (1) Die Wiederholung der gesamten Masterprüfung i. S. v. § 3 Abs. 1 ist nicht möglich. Ist eine Modulprüfung eines Pflichtmoduls endgültig nicht bestanden, ist auch die Masterprüfung endgültig nicht bestanden. Ist eine Modulprüfung in einem Wahlpflichtmodul endgültig nicht bestanden, ist auch die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, soweit nicht das Modul nach Absatz 3 ersetzt wird.
- (2) Im Falle des Nichtbestehens einer Modulprüfung dürfen nur mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertete Prüfungsleistungen wiederholt werden. Im Falle des Nichtbestehens einer nicht benoteten Modulprüfung sind nur die Prüfungsleistungen, die mit „nicht bestanden“ bewertet wurden, zu wiederholen. Im Falle des § 13 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 Var. 1 sind alle Prüfungsleistungen der Modulprüfung zu wiederholen. § 4 Abs. 2 bleibt unberührt.
- (3) Ist die Modulprüfung in einem Wahlpflichtmodul endgültig nicht bestanden, kann dies durch das Bestehen eines anderen belegbaren Wahlpflichtmoduls ersetzt werden.
- (4) Fehlversuche an anderen Universitäten und Hochschulen der Bundesrepublik Deutschland im gewählten Studiengang sind anzurechnen.
- (5) Wiederholungen von Fach- bzw. Modulprüfungen, die im Rahmen des Auslandsaufenthaltes an der ULIS zu erbringen sind, unterliegen den dort gültigen Regelungen.

§ 16

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule erbracht worden sind, werden vom zuständigen Prüfungsausschuss auf Antrag angerechnet, es sei denn, es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen. Die Studierenden haben die dafür erforderlichen Unterlagen vorzulegen. In Fällen der Anrechnung nach Satz 1 sind die entsprechenden Studienzeiten anzurechnen.
- (2) Für Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien und anderen Bildungseinrichtungen gilt der Absatz 1 entsprechend.

- (3) Außerhalb des Studiums erworbene Qualifikationen werden angerechnet, soweit diese Teilen des Studiums nach Inhalt und Anforderung entsprechen und diese damit ersetzen können.
- (4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (5) Die Nichtanrechnung ist vom zuständigen Prüfungsausschuss schriftlich zu begründen.

§ 17

Prüfungsausschuss

- (1) Es wird je ein Prüfungsausschuss an der University of Languages and International Studies (ULIS) der Vietnam National University, Hanoi (VNU) und am Herder-Institut der Philologischen Fakultät der Universität Leipzig gebildet.
- (2) Der Prüfungsausschuss an der Philologischen Fakultät der Universität Leipzig besteht aus dem/der Vorsitzenden, dessen/deren Stellvertreter/in und bis zu fünf weiteren Mitgliedern. Bis zu vier Mitglieder werden aus der Gruppe der Hochschullehrer/innen, bis zu zwei Mitglieder aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter/innen und ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden vom Fakultätsrat der jeweils zuständigen Fakultät bestellt. Die Bestellung des studentischen Mitglieds erfolgt im Einvernehmen mit den Studierendenvertretern im Fakultätsrat. Des Weiteren ist für jedes Mitglied des Prüfungsausschusses aus seiner Gruppe ein Ersatzmitglied zu bestellen. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses wählen den/die Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in aus dem Kreis der Hochschullehrer/innen. Die Hochschullehrer/innen verfügen über die Mehrheit der Stimmen. Die Amtszeit der Hochschullehrer/innen und der Mitarbeiter/innen beträgt drei Jahre, die der/des Studierenden ein Jahr.
- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnungen eingehalten werden und gibt Anregungen zur Reform der Prüfungs- und Studienordnung. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Der Prüfungsausschuss beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden. Das studentische Mitglied wirkt bei der Festlegung von Prüfungsaufgaben nicht mit.

- (4) Der/Die Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. Er/Sie berichtet dem Fakultätsrat der Philologischen Fakultät der Universität Leipzig über die Tätigkeit des Prüfungsausschusses, insbesondere über die Entwicklung der Studienzeiten und die Verteilung der Noten. Der Prüfungsausschuss kann Teile seiner Kompetenzen seinem/seiner Vorsitzenden übertragen, dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche.
- (5) Für Prüfungen in den fachübergreifenden Modulen werden die erforderlichen Entscheidungen im Einvernehmen mit dem für das andere Fach zuständigen Prüfungsausschuss getroffen.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungsleistungen beizuwohnen. Dies ist dem/der Prüfer/in spätestens 14 Tage vor der Prüfung anzuzeigen.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den/die Vorsitzende/n zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (8) Die Zusammensetzung, Aufgaben, Rechte und Pflichten des Prüfungsausschusses an der ULIS unterliegen den dort gültigen Regelungen.

§ 18

Prüfer/innen und Beisitzer/innen

- (1) Zu Prüfern/Prüferinnen werden nur Professoren/Professorinnen und andere prüfungsberechtigte Personen bestellt, denen die Lehrbefugnis in den Fachgebieten verliehen worden ist, auf die sich die Prüfungsleistungen beziehen oder denen die selbstständige Wahrnehmung von Aufgaben in der Lehre übertragen worden ist. Soweit dies nach dem Gegenstand der Prüfung sachgerecht ist, kann zum/zur Prüfer/in auch bestellt werden, wer die Befugnis zur selbstständigen Lehre nur für ein Teilgebiet eines Prüfungsfaches besitzt. In besonderen Ausnahmefällen können auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfern/Prüferinnen bestellt werden, sofern dies nach der Eigenart der Hochschulprüfung sachgerecht ist. Prüfer/innen und Beisitzer/innen müssen mindestens über die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation verfügen.

- (2) Die Namen der Prüfer/innen werden dem/der Prüfungskandidaten/ Prüfungskandidatin mindestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin bekannt gegeben. Begründete Abweichungen sind möglich und bedürfen der Genehmigung durch den Prüfungsausschuss.
- (3) Für die Prüfer/innen und Beisitzer/innen gilt § 17 Abs. 7 entsprechend.
- (4) Die Bestellung, Aufgaben, Rechte und Pflichten der Prüfer/innen und Beisitzer/innen an der ULIS unterliegen den dort gültigen Regelungen.

§ 19

Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass der/die Prüfungskandidat/in in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem/ihrerem Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Erwartet wird die Auseinandersetzung mit dem einschlägigen Forschungsstand; in ihrem Verlauf muss deutlich werden, was den eigenen Ansatz auszeichnet und warum er gewählt worden ist.
- (2) Die Masterarbeit wird gemeinsam von einem/einer Professor/in oder einer anderen nach dem jeweiligen Landesrecht prüfungsberechtigten Person an der ULIS und der Universität Leipzig betreut, soweit diese an der ULIS bzw. der Universität Leipzig in einem für den binationalen Masterstudiengang Deutsch als Fremd- und Zweitsprache im vietnamesisch-deutschen Kontext relevanten Bereich tätig ist.
- (3) Für Studierende der Ausgangsuniversität Leipzig erfolgt die Anfertigung der Masterarbeit im Arbeitsumfang von 30 LP studienbegleitend in der Regel im dritten und vierten Semester. Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 23 Wochen. Die Bearbeitungszeit kann auf Antrag der/des Studierenden aus Gründen, die er/sie nicht zu vertreten hat, vom Prüfungsausschuss auf der Grundlage einer Stellungnahme des/der Betreuers/Betreuerin in der Regel bis zu sechs Wochen verlängert werden.
- (4) Für Studierende der Ausgangsuniversität ULIS erfolgt die Anfertigung der Masterarbeit im Arbeitsumfang von 30 LP studienbegleitend in der Regel im dritten und vierten Semester. Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 23 Wochen. Die Verlängerung der Bearbeitungszeit unterliegt den an der ULIS gültigen Regelungen.

- (5) Für Studierende der Ausgangsuniversität Leipzig erfolgt die Ausgabe des Themas der Masterarbeit auf Antrag des/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin über den Prüfungsausschuss spätestens im dritten Semester zum Ende der Vorlesungszeit. Thema und Zeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Der/Die Prüfungskandidat/in kann Themenwünsche äußern. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von zwei Wochen nach Ausgabe zurückgegeben werden.
- (6) Die Masterarbeit kann nicht in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden.
- (7) Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Mit der Arbeit hat der/die Prüfungskandidat/in zu versichern, dass er/sie seine/ihre Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen/ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (8) Die wissenschaftliche Masterarbeit der Studierenden der Ausgangsuniversität Leipzig ist in deutscher Sprache anzufertigen und wie folgt einzureichen:
 - zweifach in gedruckter Form und einfach in elektronischer Form beim begutachtenden und betreuenden Hochschullehrer des Herder-Instituts
 - einfach in gedruckter Form und einfach in elektronischer Form beim betreuenden Hochschullehrer der ULIS
 - nach der Begutachtung und Bewertung zweifach in gedruckter Form und einfach in elektronischer Form bei der Faculty of Graduate and Postgraduate Studies der ULIS

Mit der Arbeit hat der/die Prüfungskandidat/in zu versichern, dass die elektronische Version mit der gedruckten Version übereinstimmt.

- (9) Die Masterarbeit wird in der Regel gemeinsam von je einem/einer Hochschullehrer/in der Universität Leipzig und der ULIS nach den jeweils gültigen Regelungen betreut. Die Begutachtung und Bewertung an der Universität Leipzig erfolgt durch die beiden Prüfer/Prüferinnen unabhängig voneinander. An der ULIS erfolgen Begutachtung und Bewertung durch eine Kommission.
- (10) Die Endnote der Masterarbeit ergibt sich wie folgt. Wenn die Noten der beiden Gutachten „ausreichend“ (4,0) oder besser sind und nicht mehr als 2,0 auseinander liegen, berechnet sich die Endnote als der Durchschnitt der beiden Noten. Wenn beide Noten „nicht ausreichend“ (5,0) sind, ist die Arbeit nicht bestanden. Wenn eine der beiden Noten „nicht ausreichend“ (5,0) ist oder wenn die Noten der beiden Gutachten mehr als 2,0

auseinander liegen, bestellt der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine/n dritte/n Gutachter/in. Die Endnote errechnet sich dann als Durchschnitt der beiden besseren Noten, falls sie „ausreichend“ (4,0) oder besser sind. Sind zwei der drei Noten „nicht ausreichend“ (5,0), ist die Endnote „nicht ausreichend“ (5,0).

- (11) Wenn die Bewertung der Masterarbeit schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, kann sie innerhalb eines Jahres einmal wiederholt werden. Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe des Ergebnisses. Nach Ablauf dieser Frist gilt der Wiederholungsversuch als nicht bestanden. Eine zweite Wiederholungsprüfung ist nur auf Antrag zum nächstmöglichen Prüfungstermin möglich. Eine Rückgabe des Themas der Masterarbeit in der in Absatz 4 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der/die Prüfungskandidat/in zuvor von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.
- (12) Das Bewertungsverfahren der Masterarbeit darf eine Dauer von sechs Wochen nicht überschreiten.
- (13) Das Verfahren zur Einreichung, Begutachtung und Bewertung der Masterarbeiten an der ULIS unterliegt den dort gültigen Regelungen.

§ 20

Zeugnis und Masterurkunde

- (1) Über die bestandene Masterprüfung erhält der/die Prüfungskandidat/in jeweils unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis von der Universität Leipzig. Dem Zeugnis beigelegt wird die Datenabschrift (Transcript of Records) mit den vergebenen Noten (deutsche und gegebenenfalls vietnamesische Noten sowie – sofern möglich – ECTS-Noten) und Leistungspunkten zu den Modulen des Masterstudiums sowie die Gesamtnote.
- (2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist, sowie das Datum der Ausstellung des Zeugnisses. Weiterhin enthält das Zeugnis den Namen, das Geburtsdatum und den Geburtsort des/der Studierenden, das Thema und die Note der Masterarbeit sowie die Gesamtnote der Prüfung. Das Zeugnis ist in Übereinstimmung mit dem Corporate Design der Universität Leipzig gestaltet.
- (3) Die Universität Leipzig stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/UNESCO aus.

- (4) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Masterprüfung erhält der/die Prüfungskandidat/in von der Universität Leipzig die Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird auf Deutsch die Verleihung des Mastergrades beurkundet. Die Masterurkunde wird von dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und dem/der Dekan/in der Philologischen Fakultät unterzeichnet und mit dem Siegel der Philologischen Fakultät versehen. Der Urkunde über die Verleihung des Grades ist eine englischsprachige Übersetzung beizufügen.
- (5) Darüber hinaus erhält der/die Prüfungskandidat/in von der ULIS eine Masterurkunde. Darin wird auf Vietnamesisch und auf Englisch die Verleihung des Mastergrades beurkundet. Die Vergabe des Zeugnisses und der Masterurkunde an der ULIS unterliegt den dort gültigen Regelungen.

§ 21

Ungültigkeit der Masterprüfung

- (1) Hat der/die Prüfungskandidat/in bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 13 Abs. 3 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung und die Masterprüfung für nicht bestanden erklärt werden.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass der/die Prüfungskandidat/in hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat der/die Prüfungskandidat/in vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er/sie die Modulprüfung ablegen konnte, so kann die Modulprüfung und die Masterprüfung für nicht bestanden erklärt werden.
- (3) Dem/Der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für die Masterarbeit entsprechend.
- (5) Ein unrichtiges Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis sind auch die Masterurkunde, die Datenabschrift und das Diploma Supplement einzuziehen. Entscheidungen nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 sind nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 22

Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) An der Universität Leipzig wird innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens dem/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin auf formlosen Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine/ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) An der ULIS gelten bezüglich der Prüfungsakteneinsicht die dortigen Regelungen.

§ 23

Zuständigkeiten des Prüfungsausschusses

- (1) Der Prüfungsausschuss ist für alle nach dieser Ordnung zu erfüllenden Aufgaben zuständig, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist. Der Prüfungsausschuss ist insbesondere zuständig für Entscheidungen
 1. über die Ablehnung der Zulassung zu den Modulprüfungen und zur Masterarbeit (§ 5),
 2. über die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften (§ 13),
 3. über das Bestehen und Nichtbestehen (§ 14),
 4. über die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen einschließlich der Begründung einer Nichtanrechnung (§ 16),
 5. über die Bestellung der Prüfer/innen und Beisitzer/innen (§ 18) und die Berechtigung zur Ausgabe der Masterarbeit (§ 19),
 6. über die Ungültigkeit der Masterprüfung (§ 21) und
 7. über Widersprüche im Prüfungsverfahren (§ 24).
- (2) Zuständigkeiten des Prüfungsausschusses an der ULIS unterliegen den dortigen Regelungen.

§ 24

Widerspruchsrecht

- (1) Belastende Entscheidungen sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (2) Gegen belastende Entscheidungen kann der/die Prüfungskandidat/in innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Philologischen Fakultät einzulegen.

- (3) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss innerhalb einer Frist von drei Monaten.
- (4) Das Widerspruchsrecht gegen Entscheidungen der ULIS unterliegt den dortigen Regelungen.

II. Spezifische Bestimmungen

§ 25 Studienumfang

- (1) Der Gesamtumfang des studentischen Arbeitsaufwandes für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums binationalen Masterstudiengangs Deutsch als Fremd- und Zweitsprache im vietnamesisch-deutschen Kontext entspricht 120 Leistungspunkten (LP). Hierzu zählen neben dem Präsenzstudium auch das Selbststudium, die Prüfungsvorleistungen und der Prüfungsaufwand. Ein Leistungspunkt entspricht einem studentischen Arbeitsaufwand von 30 Zeitstunden.
- (2) In jedem Studienjahr werden in der Regel 60 LP erworben, die auf bestandene Modulprüfungen vergeben werden.

§ 26 Gegenstand, Art und Umfang der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung besteht aus Prüfungen zu den in der Anlage aufgezählten Modulen, den an der ULIS zu absolvierenden Fächern und der Masterarbeit.
- (2) Das Masterstudium hat einen Umfang von 120 LP, davon entfallen 30 LP auf die Masterarbeit.
- (3) Das Masterstudium beinhaltet für alle Studierenden ein obligatorisches Praktikumsmodul (04-004-2011-C). Dieses mindestens fünfwöchige Pflichtpraktikum ist in der Regel bei einer der kooperierenden Organisationen bzw. Einrichtungen zu absolvieren; es kann in Absprache mit dem /der Praktikumsverantwortlichen auch an anderen geeigneten Institutionen absolviert werden.

(4) Während des einsemestrigen Aufenthaltes an der ULIS erbringen die Studierenden der Ausgangsuniversität Leipzig 30 LP. Folgende Module (Fächer) im Umfang von je 5 LP sind dort obligatorisch zu belegen:

- Philosophie (A31-004-ULIS-01)
- Forschungsmethoden (Deutsch) (A31-004-ULIS-02)
- Kontrastive Linguistik (Deutsch) (A31-004-ULIS-03)
- Deutsche Semantik (A31-004-ULIS-04)
- Deutsche Pragmatik (A31-004-ULIS-05)
- Interkulturelle Kommunikation (Deutsch) (A31-004-ULIS-06)

(5) 50 Leistungspunkte sind durch folgende Wahlpflichtmodule zu erbringen. Diese sind nach folgenden Schwerpunkten geordnet:

Bereich Didaktik/Methodik

- Unterricht entwickeln und erforschen: Fokus Schriftlichkeit (04-004-2004)
- Unterricht entwickeln und erforschen: Fokus Mündlichkeit (04-004-2008)
- Probleme und Entwicklungstendenzen des DaZ (04-004-2009)

Bereich Kulturstudien

- Kulturstudien: Kulturwissenschaftliche Forschung (04-004-2002)
- Literatur, Kultur, Medien (04-004-2007)
- Kultur des deutschsprachigen Raums (04-004-2203)
- Grundlagen der vietnamesischen Kultur (A31-004-ULIS-07, 5 LP)

Bereich (Angewandte) Linguistik einschließlich der Phonetik

- Grammatik und Lexikon im Fach DaF/DaZ-Linguistik (04-004-2001)
- Linguistische Diskursanalyse (04-004-2302)
- Textlinguistik und Textsortenanalyse (04-004-2005)
- Testforschung und Testentwicklung (04-004-2006)
- Ausspracheerwerb, Aussprachevermittlung (04-004-2010)
- Fremdsprachenerwerb: Aktuelle Modelle und Entwicklungen (04-004-2003)
- Deutsche Grammatik (A31-004-ULIS-10)
- Allgemeine Linguistik (Deutsch) (A31-004-ULIS-11)

Bereichsübergreifende Module

- Deutsch als fremde Wissenschaftssprache (04-004-2012)
 - Aktuelle Entwicklungstendenzen des Fachs Deutsch als Fremd- und Zweitsprache I (04-004-2016)
 - Aktuelle Entwicklungstendenzen des Fachs Deutsch als Fremd- und Zweitsprache II (04-004-2017)
 - Vietnamesisch – Sprachkurs 1 (A31-004-ULIS-08, 5 LP)
 - Vietnamesisch – Sprachkurs 2 (A31-004-ULIS-09, 5 LP)
- (6) Aus jedem der Bereiche ist jeweils mindestens ein Modul nachzuweisen. Die Reihenfolge der Belegung ist für die Studierenden frei wählbar.
- (7) Die Module
- Grundlagen der vietnamesischen Kultur (A31-004-ULIS-07, 5 LP)
 - Vietnamesisch – Sprachkurs 1 (A31-004-ULIS-08, 5 LP)
 - Vietnamesisch – Sprachkurs 2 (A31-004-ULIS-09, 5 LP)
- sind nur für Studierende der Ausgangsuniversität Leipzig wählbar.
- (8) Die Module
- Deutsche Grammatik (A31-004-ULIS-10)
 - Allgemeine Linguistik (Deutsch) (A31-004-ULIS-11)
- sind nur für Studierende der Ausgangsuniversität ULIS wählbar.
- (9) Studierende der Ausgangsuniversität Leipzig sind im 2. Fachsemester an der ULIS in Hanoi. Studierende der Ausgangsuniversität ULIS sind im 3. Und 4. Fachsemester an der Universität Leipzig.

§ 27 Mastergrad

Nach Bestehen der Masterprüfung verleihen die Philologische Fakultät der Universität Leipzig und die ULIS den akademischen Grad eines „Master of Arts“ (abgekürzt M. A.).

§ 28

Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2017 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig veröffentlicht.
- (2) Diese Prüfungsordnung wurde vom Fakultätsrat der Philologischen Fakultät am 3. April 2017 beschlossen. Sie wurde am 1. Juni 2017 durch das Rektorat genehmigt.

Leipzig, den 15. September 2017

Professor Dr. med. Beate A. Schücking
Rektorin

Wahlpflichtmodule Binationaler Master of Arts "Deutsch als Fremd- und Zweitsprache im vietnamesisch-deutschen Kontext" (Ausgangsuniversität Leipzig)

Modul/zugehörige Lehrveranstaltungen mit Gegenstand und Art (Umfang der LV)	empfohlenes Semester	Pflicht/Wahl/Wahlpflicht	Moduldauer in Semestern	Prüfungsvorleistungen	Prüfungsleistung Art/Dauer	Wichtung	Leistungspunkte (LP)
04-004-2001 Grammatik und Lexikon im Fach Deutsch als Fremd- und Zweitsprache: Linguistik Bereich 3: (Angewandte) Linguistik einschließlich der Phonetik	1./3.	WP	1		Hausarbeit	1	10
Seminar "Grammatik und Grammatikvermittlung" (2SWS)							
Seminar "Lexik und Wortschatzvermittlung" (2SWS)							
04-004-2002 Kulturstudien: Kulturwissenschaftliche Forschung Bereich 2: Kulturstudien	1./3.	WP	1		Projektarbeit	1	10
Seminar "Problemstellungen kulturwissenschaftlicher Forschung" (2SWS)							
Seminar "Methoden kulturwissenschaftlicher Forschung" (2SWS)							
04-004-2004 Unterricht entwickeln und erforschen: Fokus Schriftlichkeit Bereich 1: Didaktik/Methodik	1./3.	WP	1		Lesetagebuch	1	10
Seminar "Unterrichtsforschung zur Schriftlichkeit" (2SWS)							
Seminar "Schriftliche Kompetenzen: Curriculare und methodische Aspekte" (2SWS)							
04-004-2006 Testforschung und Testentwicklung Bereich 3: (Angewandte) Linguistik einschließlich der Phonetik	1./3.	WP	1		Klausur 90 Min.	1	10
Vorlesung "Testanalyse und Testentwicklung" (2SWS)							
Seminar "Testdesign mit Schwerpunkt Hör- und Leseverständnistests" (2SWS)							
Seminar "Evaluierung mündlicher und schriftlicher Handlungsfähigkeit" (2SWS)							
04-004-2007 Literatur, Kultur, Medien Bereich 2: Kulturstudien	1./3.	WP	1		Projektarbeit	1	10
Seminar "Medien kulturbezogenen Lernens" (2SWS)							
Seminar "Literarische Kompetenz und kulturbezogenes Lernen" (2SWS)							

04-004-2010 Ausspracheerwerb, Aussprachevermittlung, Rhetorik Bereich 3: (Angewandte) Linguistik einschließlich der Phonetik	1./3.	WP	1		Mündliche Prüfung 20 Min.	1	10
Seminar "Ausspracheerwerb und Aussprachevermittlung" (2SWS)							
Seminar "Ausgewählte didaktische Probleme der Aussprachevermittlung" (2SWS)							
Übung "Rhetorik unter interkulturellem Aspekt" (2SWS)							
04-004-2012 Deutsch als fremde Wissenschaftssprache	1./3./ 4.	WP	1		Projektarbeit	1	10
Seminar "Wissenschaftliches Arbeiten und Präsentieren" (2SWS)							
Seminar "Wissenschaftliches Schreiben" (2SWS)							
04-004-2016 Aktuelle Entwicklungstendenzen des Fachs Deutsch als Fremd- und Zweitsprache I	1./3.	WP	1		Hausarbeit	1	10
Seminar "Themen und Konzepte" (2SWS)							
Seminar "Forschungsmethoden" (2SWS)							
04-004-2302 Linguistische Diskursanalyse im Fach Deutsch als Fremd- und Zweitsprache Bereich 3: (Angewandte) Linguistik einschließlich der Phonetik	1./3.	WP	1		Projektarbeit	1	10
Seminar "Grammatische Aspekte gesprochener Sprache" (2SWS)							
Seminar "Formen und Funktionen mündlicher Diskurse und ihre Didaktik" (2SWS)							
04-004-2003 Fremdsprachenerwerb: Aktuelle Modelle und Entwicklungen Bereich 3: (Angewandte) Linguistik einschließlich der Phonetik	4.	WP	1		Rezension	1	10
Seminar "Themen und Konzepte" (2SWS)							
Seminar "Forschungsmethoden" (2SWS)							
04-004-2005 Textlinguistik und Textsortenanalyse Bereich 3: (Angewandte) Linguistik einschließlich der Phonetik	4.	WP	1		Projektarbeit	1	10
Seminar "Ausgewählte Aspekte der Textlinguistik" (2SWS)							
Seminar "Textsorten und Textsortenanalyse" (2SWS)							
04-004-2008 Unterricht entwickeln und erforschen: Fokus Mündlichkeit Bereich 1: Didaktik/Methodik	4.	WP	1		Projektarbeit	1	10
Seminar "Unterrichtsforschung zur Mündlichkeit" (2SWS)							
Seminar "Mündliche Kompetenzen: Curriculare und methodische Aspekte" (2SWS)							

04-004-2009 Probleme und Entwicklungstendenzen des Deutschen als Zweitsprache Bereich 1: Didaktik/Methodik	4.	WP	1		Projektarbeit	1	10
Seminar "Didaktik des Deutschen als Zweitsprache: Curriculumentwicklung, Analyse und Entwicklung von Lernmaterialien" (2SWS)							
Seminar "Deutsch als Zweitsprache als Forschungsfeld: Problemstellungen, Forschungsmethoden, Ergebnisse" (2SWS)							
04-004-2017 Aktuelle Entwicklungstendenzen des Fachs Deutsch als Fremd- und Zweitsprache II	4.	WP	1		Hausarbeit	1	10
Seminar "Themen und Konzepte" (2SWS)							
Seminar "Forschungsmethoden" (2SWS)							
04-004-2203 Kultur des deutschsprachigen Raums Bereich 2: Kulturstudien	4.	WP	1		Hausarbeit	1	10
Seminar "Kulturthemenforschung. Theorie und Methoden" (2SWS)							
Seminar "Kulturthemen des deutschsprachigen Raums" (2SWS)							

Wahlpflichtmodule Binationaler Master of Arts "Deutsch als Fremd- und Zweitsprache im vietnamesisch-deutschen Kontext" (Ausgangsuniversität Hanoi)

Modul/zugehörige Lehrveranstaltungen mit Gegenstand und Art (Umfang der LV)	empfohlenes Semester	Pflicht/Wahl/Wahlpflicht	Moduldauer in Semestern	Prüfungsvorleistungen	Prüfungsleistung Art/Dauer	Wichtung	Leistungspunkte (LP)
04-004-2001 Grammatik und Lexikon im Fach Deutsch als Fremd- und Zweitsprache: Linguistik Bereich 3: (Angewandte) Linguistik einschließlich der Phonetik	3.	WP	1		Hausarbeit	1	10
Seminar "Grammatik und Grammatikvermittlung" (2SWS)							
Seminar "Lexik und Wortschatzvermittlung" (2SWS)							
04-004-2002 Kulturstudien: Kulturwissenschaftliche Forschung Bereich 2: Kulturstudien	3.	WP	1		Projektarbeit	1	10
Seminar "Problemstellungen kulturwissenschaftlicher Forschung" (2SWS)							
Seminar "Methoden kulturwissenschaftlicher Forschung" (2SWS)							
04-004-2004 Unterricht entwickeln und erforschen: Fokus Schriftlichkeit Bereich 1: Didaktik/Methodik	3.	WP	1		Lesetagebuch	1	10
Seminar "Unterrichtsforschung zur Schriftlichkeit" (2SWS)							
Seminar "Schriftliche Kompetenzen: Curriculare und methodische Aspekte" (2SWS)							
04-004-2006 Testforschung und Testentwicklung Bereich 3: (Angewandte) Linguistik einschließlich der Phonetik	3.	WP	1		Klausur 90 Min.	1	10
Vorlesung "Testanalyse und Testentwicklung" (2SWS)							
Seminar "Testdesign mit Schwerpunkt Hör- und Leseverständnistests" (2SWS)							
Seminar "Evaluierung mündlicher und schriftlicher Handlungsfähigkeit" (2SWS)							
04-004-2007 Literatur, Kultur, Medien Bereich 2: Kulturstudien	3.	WP	1		Projektarbeit	1	10
Seminar "Medien kulturbezogenen Lernens" (2SWS)							
Seminar "Literarische Kompetenz und kulturbezogenes Lernen" (2SWS)							

04-004-2010 Ausspracheerwerb, Aussprachevermittlung, Rhetorik Bereich 3: (Angewandte) Linguistik einschließlich der Phonetik	3.	WP	1		Mündliche Prüfung 20 Min.	1	10
Seminar "Ausspracheerwerb und Aussprachevermittlung" (2SWS)							
Seminar "Ausgewählte didaktische Probleme der Aussprachevermittlung" (2SWS)							
Übung "Rhetorik unter interkulturellem Aspekt" (2SWS)							
04-004-2012 Deutsch als fremde Wissenschaftssprache	3./4.	WP	1		Projektarbeit	1	10
Seminar "Wissenschaftliches Arbeiten und Präsentieren" (2SWS)							
Seminar "Wissenschaftliches Schreiben" (2SWS)							
04-004-2016 Aktuelle Entwicklungstendenzen des Fachs Deutsch als Fremd- und Zweitsprache I	3.	WP	1		Hausarbeit	1	10
Seminar "Themen und Konzepte" (2SWS)							
Seminar "Forschungsmethoden" (2SWS)							
04-004-2302 Linguistische Diskursanalyse im Fach Deutsch als Fremd- und Zweitsprache Bereich 3: (Angewandte) Linguistik einschließlich der Phonetik	3.	WP	1		Projektarbeit	1	10
Seminar "Grammatische Aspekte gesprochener Sprache" (2SWS)							
Seminar "Formen und Funktionen mündlicher Diskurse und ihre Didaktik" (2SWS)							
04-004-2003 Fremdsprachenerwerb: Aktuelle Modelle und Entwicklungen Bereich 3: (Angewandte) Linguistik einschließlich der Phonetik	4.	WP	1		Rezension	1	10
Seminar "Themen und Konzepte" (2SWS)							
Seminar "Forschungsmethoden" (2SWS)							
04-004-2005 Textlinguistik und Textsortenanalyse Bereich 3: (Angewandte) Linguistik einschließlich der Phonetik	4.	WP	1		Projektarbeit	1	10
Seminar "Ausgewählte Aspekte der Textlinguistik" (2SWS)							
Seminar "Textsorten und Textsortenanalyse" (2SWS)							
04-004-2008 Unterricht entwickeln und erforschen: Fokus Mündlichkeit Bereich 1: Didaktik/Methodik	4.	WP	1		Projektarbeit	1	10
Seminar "Unterrichtsforschung zur Mündlichkeit" (2SWS)							
Seminar "Mündliche Kompetenzen: Curriculare und methodische Aspekte" (2SWS)							

04-004-2009 Probleme und Entwicklungstendenzen des Deutschen als Zweitsprache Bereich 1: Didaktik/Methodik	4.	WP	1		Projektarbeit	1	10
Seminar "Didaktik des Deutschen als Zweitsprache: Curriculumentwicklung, Analyse und Entwicklung von Lernmaterialien" (2SWS)							
Seminar "Deutsch als Zweitsprache als Forschungsfeld: Problemstellungen, Forschungsmethoden, Ergebnisse" (2SWS)							
04-004-2017 Aktuelle Entwicklungstendenzen des Fachs Deutsch als Fremd- und Zweitsprache II	4.	WP	1		Hausarbeit	1	10
Seminar "Themen und Konzepte" (2SWS)							
Seminar "Forschungsmethoden" (2SWS)							
04-004-2203 Kultur des deutschsprachigen Raums Bereich 2: Kulturstudien	4.	WP	1		Hausarbeit	1	10
Seminar "Kulturthemenforschung. Theorie und Methoden" (2SWS)							
Seminar "Kulturthemen des deutschsprachigen Raums" (2SWS)							